

Summer Splash Zusatz-Versicherungspaket – Prämie: 65 Euro

Die im Reisepreis inkludierte Stornoversicherung kann bei Buchung der Reise mit dem Zusatz-Versicherungspaket erweitert werden. Für bereits vor dem Versicherungsabschluss gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz für die Stornoversicherung erst am 10. Tag nach Abschluss der Versicherung (ausgenommen Unfall, Tod oder Elementarereignis).

Leistungen:

Stornoversicherung – Kostenersatz bei Nichtantritt der Reise Reiseabbruch Zusätzliche Rückreisekosten Nicht genutzte Hoteltage	volle Kosten bis 2.000 Euro / Person
Reisegepäckversicherung Verspätete Gepäckaushandlung am Urlaubsort	bis 2.000 Euro / Person bis 200 Euro / Person
Auslandsreise-Krankenversicherung (abzüglich Leistung der Sozialversicherung) Rückholkosten mittels Ambulanzjet ambulante Heilbehandlungen stationäre Heilbehandlungen inkl. Transport mit Krankenwagen Bergungskosten Überführungskosten Die Rückholung bzw. Überführung muss vom UNIQA SOS-Service +43 0 50677-670 (auch aus dem Ausland) bzw. über E-Mail unter sos-kv@uniqa.at organisiert werden, ansonsten werden maximal 1.820 Euro vergütet.	volle Kosten bis 265.000 Euro/ Person bis 265.000 Euro/ Person bis 8.150 Euro / Person volle Kosten
Reisehaftpflichtversicherung	bis 1.000.000 Euro / Person

Hinweis zur Auslands-Krankenversicherung in Zusammenhang mit COVID19:

Bei einer Reisewarnung der Stufe 5 oder 6 in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz für vollständig immunisierte Personen. Besteht keine Reisewarnung der Stufe 5 oder 6 ist die Deckung auch für nicht vollständig immunisierte Personen gegeben.

Erläuterungen zur Reisetornoversicherung:

- a) Plötzlich eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod des Versicherten. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder die Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.
- b) Verschlechterung eines bestehenden Leidens des Versicherten, vorausgesetzt es lag bei Buchung und Versicherungsabschluss die ärztlich bestätigte Beschwerdefreiheit vor.
- c) Schwangerschaft der Versicherten.
- d) Unerwartete Kündigung des Versicherten oder dessen Eltern durch den Arbeitgeber.
- e) Unerwartete Einberufung des Versicherten zum Wehrdienst.
- f) Einreichung der Scheidungsklage durch den Ehepartner des Versicherten.
- g) Elementarschaden oder die Straftat eines Dritten, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort erforderlich ist.
- h) Nichtbestehen des Matura oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mind. 3-jährigen Schulausbildung bei einer unmittelbar danach geplanten

versicherten Gruppenreise. Bitte beachten Sie, dass ein negatives Jahreszeugnis der Abschlussklasse nicht gleichzusetzen ist mit einem negativen Maturazeugnis. Bei Nichtzulassung zur Matura werden die Stornogebühren nicht übernommen.

- i) Plötzliche eintretende schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Todeiner der folgenden Personen: Ehepartner / Lebensgefährte, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwager u. Schwägerin der versicherten Person.
- j) Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige, das sind Ehepartner, bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend; die Kinder (auch Stief- u. Schwieger-), die Eltern (auch Stief- u. Schwieger-) und eine weitere gleichwertig versicherte, auch nicht verwandte, mitreisende Person.

Erläuterung zur Reiseabbruchversicherung: Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien am ursprünglich gebuchten Reiseziel, wenn die körperliche Sicherheit des Versicherten konkret gefährdet wird und deshalb eine Fortsetzung der Reise nicht möglich ist.

Bei einer COVID19 Erkrankung, gilt im Fall eines behördlichen Absonderungsbescheides, Deckung gegeben auch ohne ärztliche Bestätigung.

Kein Versicherungsschutz besteht u.a., wenn der Reisetstornogrund bei Buchung der Reise bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der Versicherte verpflichtet, bei sonstigem Verlust der Entschädigung unverzüglich Splashline zu informieren (Auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).

Als Vertragsbedingungen gelten die Versicherungsbedingungen der UNIQA Reiseversicherung für Splashline. Die Versicherungsleistungen gelten subsidiär.

Versicherer: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustr. 21; A-1029 Wien. Tel. +43 (0) 50677-670; E-Mail: sos-kv@uniqa.at

Notrufnummer aus dem Ausland bei stationärem Krankenhausaufenthalt und Rückholung +43 0 50677-670